

Vorrang Personenschutz OLG Karlsruhe Beschluß vom 19.12.1990 1 Ss 58/90, BauR 1991, 316

### **Der Denkmalschutz tritt hinter dem Schutz von Passanten vor der Gefahr herabfallender Fassadenteile zurück.**

#### **Zum Sachverhalt**

Der vom Hauseigentümer beauftragte Betroffene hat als Steinmetz von der Fassade eines unter Denkmalschutz stehenden Gebäudes lockere Sandsteinteile entfernt. Deswegen wurde gegen ihn wegen einer Ordnungswidrigkeit nach §§ 8 Abs. 1 Nr. 2, 27 Abs. 1 Nr. 1 DSchG eine Geldbuße in Höhe von 2.000,— DM festgesetzt. Auf seinen Einspruch hat ihn das Amtsgericht freigesprochen. Die hiergegen gerichtete Rechtsbeschwerde der Staatsanwaltschaft, mit der die Verletzung sachlichen Rechts gerügt wird, hatte im Ergebnis keinen Erfolg.

#### **Aus den Gründen**

Unter den besonderen Umständen der vorliegenden Sache bedarf es keiner abschließenden Prüfung und Entscheidung, ob und gegebenenfalls inwieweit der Betroffene nach den insoweit knappen Feststellungen tatbestandlich gegen §§ 8 Abs. 1, 27 Abs. 1 Nr. 1 DSchG verstoßen hat (vgl. hierzu OLG Karlsruhe, Die Justiz 1983, 346 zu II, 1). Selbst wenn das Verhalten des Betroffenen den Tatbestand der genannten Bußgeldvorschrift erfüllt haben sollte, war die Tat jedenfalls nach § 16 OWiG gerechtfertigt. Nach den insoweit getroffenen Feststellungen sind die rechtlichen Merkmale des Rechtfertigungsgrundes nach § 16 OWiG in objektiver und subjektiver Hinsicht verwirklicht.

Nach den maßgeblichen Urteilsgründen ist festgestellt, daß der Betroffene als vom Hauseigentümer beauftragter Steinmetz die Hausfassade aus Gründen der Verkehrssicherheit von lockeren Sandsteinteilen befreite, weil die Fassade äußerst schadhafte war und immer wieder größere Bruchstücke sich lösten und hinunterfielen. Die Feststellungen im Gesamtzusammenhang der Urteilsgründe genügen den rechtlichen Anforderungen des § 16 OWiG, insbesondere wie folgt:

Der schadhafte Zustand der Fassade, von der jederzeit größere Steinbruchstücke sich lösen und auf den Gehweg hinunterfallen konnten, begründete eine gegenwärtige Gefahr für Leib und Leben der Passanten. Diese Gefahr war in der konkreten Situation nicht anders abwendbar als durch die Beseitigung des lockeren Materials von der Fassade durch den Betroffenen. Insbesondere duldete der Grad der Gefahr und das Gewicht der drohenden Rechtsgutverletzungen keinen Aufschub für den Einsatz des Betroffenen. Nach dem Gesamtzusammenhang der Feststellungen hat sich der Betroffene auf die zur Gefahrenabwehr erforderlichen Maßnahmen beschränkt. Die Abwägung der betroffenen Rechtsgüter ergibt eindeutig den Vorrang von Leben und

Gesundheit der Passanten gegenüber dem Denkmalschutz (vgl. OLG Karlsruhe, aaO, zu II, 2; Rengier, in: KK OWiG, § 16 Rn. 29). Auch hinsichtlich des subjektiven Rechtfertigungselements (vgl. hierzu OLG Karlsruhe, VRS 65, 470 f., 472; Rengier, aaO, Rn. 47, 48; Göhler, OWiG, 9. Aufl., § 16 Rn. 5) besteht nach den Feststellungen kein Zweifel. Der Umstand, daß der Betroffene mit der Tat nicht nur die Gefahrenabwehr bezweckte, sondern sich auch eine Beurteilungsgrundlage für einen Kostenvoranschlag zu einer Sanierung verschaffen wollte, steht dem Schutzwillen nach § 16 OWiG nicht entgegen.